

ORGANISATIONSREGLEMENT GEMEINDEVERBAND ARA REGION HERZOGENBUCHSEE

(Entwurf 4. Teilrevision Antrag an DV 30.1.2019, mit synoptischer Gegenüberstellung des bisherigen Rechts)

Bisherige Regelung		Entwurf neues OgR																															
Allgemeine Bestimmungen		Allgemeine Bestimmungen																															
Name/Sitz	<p>Art. 1 ¹ Unter dem Namen Gemeindeverband ARA Region Herzogenbuchsee, hienach "Verband" genannt, besteht ein Gemeindeverband im Sinne des Bernischen Gemeindegesetzes.</p> <p>² Sitz des Verbandes ist Herzogenbuchsee.</p> <p>³ Zuständige Gerichtsbarkeit ist das Regierungsstatthalteramt Wangen.</p>	Name/ <u>und</u> Sitz	<p>Art. 1 ¹ Unter dem Namen Gemeindeverband ARA Region Herzogenbuchsee, hienach "Verband" genannt, besteht ein Gemeindeverband im Sinne des Bernischen Gemeindegesetzes.</p> <p>² Sitz des Verbandes ist Herzogenbuchsee.</p> <p>³ Zuständige Gerichtsbarkeit ist das Regierungsstatthalteramt <u>WangenOberaargau</u>.</p>																														
Zweck	<p>Art. 2 Der Verband bezweckt die Projektierung, den Bau, den Betrieb und den Unterhalt der gemeinsamen Abwasserreinigungsanlage sowie der Kanalisationen und der Sonderbauwerke (Art. 68). Der Verband kann die Anlagen auch abändern und erweitern. Er kann sich auch an notwendigen Nebenanlagen ausserhalb der Abwasserregion Herzogenbuchsee trägerschaftlich und finanziell beteiligen. Zusätzlich ist er zur Übernahme weiterer Aufgaben im Rahmen des Umweltschutzes befugt (Tierkadaversammelstelle usw.). Solche Dienste sind selbsttragend zu gestalten.</p>	Zweck	<p>Art. 2 ¹ Der Verband bezweckt die Projektierung, den Bau, den Betrieb und den Unterhalt der gemeinsamen Abwasserreinigungsanlage sowie der Kanalisationen und der Sonderbauwerke (Art. 68). Der Verband kann die Anlagen auch abändern und erweitern.</p> <p><u>² Er kann sich auch an notwendigen Nebenanlagen ausserhalb der Abwasserregion Herzogenbuchsee trägerschaftlich und finanziell beteiligen. Zusätzlich ist er zur Übernahme weiterer Aufgaben im Rahmen des Umweltschutzes befugt (Tierkadaversammelstelle usw.). Solche Dienste sind selbsttragend zu gestalten.</u></p>																														
Mitgliedschaft	<p>Art. 3 ¹ Mitglieder des Verbandes sind die Gemeinden</p> <table border="0"> <tr> <td>Aeschi</td> <td>Hermiswil</td> <td>Rütschelen</td> </tr> <tr> <td>Bettenhausen</td> <td>Herzogenbuchsee</td> <td>Seeberg</td> </tr> <tr> <td>Bleienbach</td> <td>Inkwil</td> <td>Thörigen</td> </tr> <tr> <td>Bolken</td> <td>Niederönz</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Heimenhausen</td> <td>Ochlenberg</td> <td></td> </tr> </table> <p>² Der Verband kann weitere Gemeinden aufnehmen.</p>	Aeschi	Hermiswil	Rütschelen	Bettenhausen	Herzogenbuchsee	Seeberg	Bleienbach	Inkwil	Thörigen	Bolken	Niederönz		Heimenhausen	Ochlenberg		Mitgliedschaft	<p>Art. 3 ¹ Mitglieder des Verbandes sind die Gemeinden</p> <table border="0"> <tr> <td>Aeschi</td> <td><u>Hermiswil</u></td> <td>Rütschelen</td> </tr> <tr> <td>Bettenhausen</td> <td>Herzogenbuchsee</td> <td>Seeberg</td> </tr> <tr> <td>Bleienbach</td> <td>Inkwil</td> <td>Thörigen</td> </tr> <tr> <td>Bolken</td> <td>Niederönz</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Heimenhausen</td> <td>Ochlenberg</td> <td></td> </tr> </table> <p>² Der Verband kann weitere Gemeinden aufnehmen.</p>	Aeschi	<u>Hermiswil</u>	Rütschelen	Bettenhausen	Herzogenbuchsee	Seeberg	Bleienbach	Inkwil	Thörigen	Bolken	Niederönz		Heimenhausen	Ochlenberg	
Aeschi	Hermiswil	Rütschelen																															
Bettenhausen	Herzogenbuchsee	Seeberg																															
Bleienbach	Inkwil	Thörigen																															
Bolken	Niederönz																																
Heimenhausen	Ochlenberg																																
Aeschi	<u>Hermiswil</u>	Rütschelen																															
Bettenhausen	Herzogenbuchsee	Seeberg																															
Bleienbach	Inkwil	Thörigen																															
Bolken	Niederönz																																
Heimenhausen	Ochlenberg																																

³ Treten weitere Gemeinden bei, passt das zuständige Organ dieses Reglement soweit erforderlich den neuen Verhältnissen an.

Pflichten der Verbandsgemeinden

Art. 4 ¹ Die Verbandsgemeinden stellen dem Verband alle Informationen zur Verfügung, welche dieser zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt.

² Der Verband kann zu diesem Zweck im Verbandsgebiet selbst Erhebungen anordnen und durchführen.

³ Die Verbandsgemeinden unterstützen den Verband in der Erfüllung seiner Aufgaben, namentlich dadurch, dass sie für die Finanzierung des Verbandes den Gebühreneinzug besorgen

Information

Art. 5 ¹ Der Verband informiert aktiv über seine Tätigkeit und über geplante Vorhaben.

² Er stellt den Verbandsgemeinden den nachgeführten Finanzplan mit dem Voranschlag zur Kenntnis zu.

Form der Mitteilungen

Art. 6 ¹ Mitteilungen an die Verbandsgemeinden erfolgen schriftlich.

² Bekanntmachungen zuhanden der Öffentlichkeit erfolgen in den Amtsanzeigern der Ämter Wangen, Aarwangen und Wasseramt (SO).

³ Der Verband kann Mitteilungen in weiteren Publikationsorganen bekannt machen.

Organisation

Allgemeines

Organe

Art. 7 Die Organe des Verbands sind:

- a) die Verbandsgemeinden
- b) die Delegiertenversammlung
- c) der Verbandsrat

³ Treten weitere Gemeinden bei, passt das zuständige Organ dieses Reglement soweit erforderlich den neuen Verhältnissen an.

Pflichten der Verbandsgemeinden

Art. 4 ¹ Die Verbandsgemeinden stellen dem Verband alle Informationen zur Verfügung, welche dieser zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt.

² Der Verband kann zu diesem Zweck im Verbandsgebiet selbst Erhebungen anordnen und durchführen.

³ Die Verbandsgemeinden unterstützen den Verband in der Erfüllung seiner Aufgaben, namentlich dadurch, dass sie für die Finanzierung des Verbandes den Gebühreneinzug besorgen

Information

Art. 5 ¹ Der Verband informiert aktiv über seine Tätigkeit und über geplante Vorhaben.

² Er stellt den Verbandsgemeinden den nachgeführten Finanzplan mit dem Voranschlag zur Kenntnis zu.

Form der Mitteilungen

Art. 6 ¹ Mitteilungen an die Verbandsgemeinden erfolgen schriftlich.

² Bekanntmachungen zuhanden der Öffentlichkeit erfolgen in den amtlichen Amtsanzeigern ~~der Ämter Wangen, Aarwangen~~Oberaargau und Bucheggberg-Wasseramt (SO).

³ Der Verband kann Mitteilungen in weiteren Publikationsorganen bekannt machen.

Organisation

Allgemeines

Organe

Art. 7 Die Organe des Verbands sind:

- a) die Verbandsgemeinden;
- b) die Delegiertenversammlung;
- c) der Verbandsrat;

- d) das Rechnungsprüfungsorgan
- e) Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind
- f) das zur Vertretung des Verbands befugte Personal.

Verbandsgemeinden

- Befugnisse **Art. 8**¹ Die Verbandsgemeinden beschliessen:
- a) Zweckänderungen.
 - b) Wesentliche Änderungen der Kostenverteilung.
 - c) Ausgaben gemäss Art. 16d), soweit Fr. 1'000'000.- übersteigend.
 - d) Die Auflösung des Verbandes.

² Die Beschlussfassung gilt als im Gemeindeverband rechtsverbindlich zustande gekommen, wenn einer Vorlage durch die Mehrheit der Gemeinden, die gleichzeitig mindestens 2/3 der Betriebskostenanteile gemäss Art. 65 hienach aufbringen, zugestimmt wird.

- Verfahren **Art. 9**¹ Die Delegiertenversammlung legt die Abstimmungsfrage fest und stellt Antrag.

² Der Verbandsrat teilt diese Anträge den Verbandsgemeinden schriftlich mit.

Delegiertenversammlung

- Zusammensetzung **Art. 10**¹ Die Delegiertenversammlung besteht aus Delegierten der Verbandsgemeinden.

² Die Verbandsgemeinden können für jede Sitzung der Delegiertenversammlung

- Stimmenbündelung
- a) einen oder mehrere, höchstens aber so viele Delegierten entsenden, wie sie Stimmen haben,
 - b) bestimmen, wer wie viele Stimmen vertritt.

- d) das Rechnungsprüfungsorgan;
- e) Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind;
- f) das zur Vertretung des Verbands befugte Personal.

Verbandsgemeinden

- Befugnisse **Art. 8**¹ Die Verbandsgemeinden beschliessen:
- a Zweckänderungen;
 - b Wesentliche Änderungen der Kostenverteilung;
 - c Ausgaben gemäss Art. 16 Bst. d, soweit Fr. ~~1'000'000.-~~ 1'500'000.- übersteigend;
 - d Die Auflösung des Verbandes.

² ~~Die Beschlussfassung gilt als im Gemeindeverband rechtsverbindlich zustande gekommen~~ Geschäfte gemäss Abs. 1 Bst. a und b sind angenommen, wenn sämtliche Verbandsgemeinden zustimmen. Geschäfte gemäss Abs. 1 Bst. c und d, wenn einer Vorlage durch die Mehrheit der Gemeinden, die gleichzeitig mindestens 2/3 der Betriebskostenanteile gemäss Art. 65 hienach aufbringen, ~~zuge-~~ stimmt wird.

- Verfahren **Art. 9**¹ Die Delegiertenversammlung legt die Abstimmungsfrage fest und stellt Antrag.

² Der Verbandsrat teilt diese Anträge den Verbandsgemeinden schriftlich mit.

³ Die Verbandsgemeinden beschliessen innert sechs Monaten.

Delegiertenversammlung

- Zusammensetzung **Art. 10**¹ Die Delegiertenversammlung besteht aus Delegierten der Verbandsgemeinden.

² Die Verbandsgemeinden können für jede Sitzung der Delegiertenversammlung

- Stimmenbündelung
- a einen oder mehrere, höchstens aber so viele Delegierten entsenden, wie sie Stimmen haben,
 - b bestimmen, wer wie viele Stimmen vertritt.

	<p>³ Der Präsident des Verbandsrats leitet die Sitzung der Delegiertenversammlung. Er hat kein Stimmrecht.</p> <p>⁴ Die übrigen Mitglieder des Verbandsrates nehmen an den Sitzungen der Delegiertenversammlung mit Beratungs- und Antragsrecht teil.</p>		<p>³ Der Präsident des Verbandsrats leitet die Sitzung der Delegiertenversammlung. Er hat kein Stimmrecht.</p> <p>⁴ Die übrigen Mitglieder des Verbandsrates nehmen an den Sitzungen der Delegiertenversammlung mit Beratungs- und Antragsrecht teil.</p>
Weisungen	<p>Art. 11 ¹ Die Verbandsgemeinden können den Delegierten für ein bestimmtes oder für mehrere bestimmte Geschäfte Weisungen, namentlich zum Abstimmungsverhalten, erteilen.</p> <p>² Erteilt eine Verbandsgemeinde Weisungen, geht die Verantwortlichkeit für das Verhalten in der Delegiertenversammlung auf das anweisende Gemeindeorgan über.</p>	Weisungen	<p>Art. 11 ¹ Die Verbandsgemeinden können den Delegierten für ein bestimmtes oder für mehrere bestimmte Geschäfte Weisungen, namentlich zum Abstimmungsverhalten, erteilen.</p> <p>² Erteilt eine Verbandsgemeinde Weisungen, geht die Verantwortlichkeit für das Verhalten in der Delegiertenversammlung auf das anweisende Gemeindeorgan über.</p>
Einberufung und Einladung	<p>Art. 12 ¹ Der Verbandsrat beruft die Delegiertenversammlung ein.</p> <p>² Drei Verbandsgemeinden, welche zusammen mindestens zehn Prozent des gültigen Betriebskostenverteiler umfassen, können die Einberufung innert drei Monaten und die Traktandierung eines bestimmten Geschäfts verlangen.</p> <p>³ Der Verbandsrat stellt die Einladung, die Stimmkarten, die Traktandenliste und weitere Mitteilungen an die Delegierten spätestens dreissig Tage vorher den Verbandsgemeinden zu.</p>	Einberufung und Einladung	<p>Art. 12 ¹ Der Verbandsrat beruft die Delegiertenversammlung ein.</p> <p>² Drei Verbandsgemeinden, welche zusammen mindestens zehn Prozent des gültigen Betriebskostenverteiler umfassen, können die Einberufung innert drei Monaten und die Traktandierung eines bestimmten Geschäfts verlangen.</p> <p>³ Der Verbandsrat stellt die Einladung, die Stimmkarten, die Traktandenliste und weitere Mitteilungen an die Delegierten spätestens dreissig Tage vorher den Verbandsgemeinden zu.</p>
Beschlussfähigkeit	<p>Art. 13 Die Delegiertenversammlung ist Beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Stimmen vertreten sind.</p>	Beschlussfähigkeit	<p>Art. 13 Die Delegiertenversammlung ist Beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Stimmen vertreten sind.</p>
Stimmkraft der Verbandsgemeinden	<p>Art. 14 ¹ Jede Verbandsgemeinde verfügt über eine Stimme und zusätzlich auf je fünf volle Prozent Anteil an den Betriebskosten (Art. 65) eine weitere Stimme.</p> <p>² Alle vier Jahre ist die Zahl der Stimmen durch den Verbandsrat, gestützt auf den letztbekannten Betriebskostenverteiler, zu berechnen und den Verbandsgemeinden mitzuteilen.</p>	Stimmkraft der Verbandsgemeinden	<p>Art. 14 ¹ Jede Verbandsgemeinde verfügt über eine Stimme und zusätzlich auf je fünf volle Prozent Anteil an den Betriebskosten (Art. 65) eine weitere Stimme.</p> <p>² Alle vier Jahre ist die Zahl der Stimmen durch den Verbandsrat, gestützt auf den letztbekannten Betriebskostenverteiler, zu berechnen und den Verbandsgemeinden mitzuteilen.</p>

Zuständigkeiten
1. Wahlen

Art. 15 Die Delegiertenversammlung wählt:

- a) Den Präsidenten und die übrigen Mitglieder des Verbandsrats.
- b) Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans
- c) Die Mitglieder von ständigen Kommissionen, wenn dies der einsetzende Erlass so bestimmt.

2. Sachgeschäfte

Art. 16 Die Delegiertenversammlung beschliesst:

- a) Die Aufnahme neuer Verbandsgemeinden und die Modalitäten des Beitritts.
- b) Änderungen des Organisationsreglements. Vorbehalten bleibt Art. 8 Abs. 1.
- c) Reglemente.
- d) Soweit Fr. 100'000.- übersteigend, bis Fr. 999'999.- abschliessend:
 - Neue Ausgaben
 - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen
 - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken
 - Anlagen in Immobilien
 - finanzielle Beteiligung an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen
 - Verzicht auf Einnahmen
 - Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Anlagen darstellen
 - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert.
 - Entwidmung von Verwaltungsvermögen
 - die Übertragung von Verbandsaufgaben auf Dritte
- e) Den Voranschlag der laufenden Rechnung.
- f) Die Jahresrechnung.

Zuständigkeiten
1. Wahlen

Art. 15 Die Delegiertenversammlung wählt:

- a) Den Präsidenten und die übrigen Mitglieder des Verbandsrats;
- b) Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans;
- c) Die Mitglieder von ständigen Kommissionen, wenn dies der einsetzende Erlass so bestimmt.

2. Sachgeschäfte

Art. 16 Die Delegiertenversammlung beschliesst:

- a) Die Aufnahme neuer Verbandsgemeinden und die Modalitäten des Beitritts;
- b) Änderungen des Organisationsreglements. Vorbehalten bleibt Art. 8 Abs. 1;
- c) Reglemente;
- d) Soweit Fr. ~~100'000~~150'000.- übersteigend, bis Fr. ~~999'999~~1'500'000.- abschliessend:
 - Neue Ausgaben,
 - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen,
 - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken,
 - ~~Finanza~~Anlagen in Immobilien,
 - ~~Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens, finanzielle Beteiligung an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen,~~
 - Verzicht auf Einnahmen,
 - ~~Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens~~Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Anlagen darstellen,
 - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert,
 - Entwidmung von Verwaltungsvermögen,
 - die Übertragung von Verbandsaufgaben auf Dritte,
- e) ~~Den~~Das Voranschlag-Budget der ~~laufenden Rechnung~~Erfolgsrechnung;
- f) Die Jahresrechnung.

Wiederkehrende Ausgaben **Art. 17** Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist zehn Mal kleiner als für einmalige.

Nachkredite
a) zu neuen Ausgaben **Art. 18** ¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

³ Beträgt der Nachkredit weniger als zehn Prozent des ursprünglichen Kredits oder weniger als Fr. 1'000.-, beschliesst ihn immer der Verbandsrat.

b) zu gebundenen Ausgaben **Art. 19** ¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Verbandsrat.

² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Verbandsrats für neue Ausgaben übersteigt.

c) Sorgfaltspflicht **Art. 20** ¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich der Verband Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn der Verband bereits verpflichtet ist, kann die Delegiertenversammlung abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche des Verbands gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

Verbandsrat

Zusammensetzung **Art. 21** ¹ Der Verbandsrat besteht aus fünf Personen.

² Der Verbandsrat konstituiert sich selber unter Vorbehalt von Art. 15 Bst. a.

Wiederkehrende Ausgaben **Art. 17** Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist zehn Mal kleiner als für einmalige.

Nachkredite
a) zu neuen Ausgaben **Art. 18** ¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

³ Beträgt der Nachkredit weniger als zehn Prozent des ursprünglichen Kredits oder weniger als Fr. 1'000.-, beschliesst immer der Verbandsrat.

b) zu gebundenen Ausgaben **Art. 19** ¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Verbandsrat.

² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Verbandsrats für neue Ausgaben übersteigt.

c) Sorgfaltspflicht **Art. 20** ¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich der Verband Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn der Verband bereits verpflichtet ist, kann die Delegiertenversammlung abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche des Verbands gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

Verbandsrat

Zusammensetzung **Art. 21** ¹ Der Verbandsrat besteht aus fünf Personen.

² Der Verbandsrat konstituiert sich selber unter Vorbehalt von Art. 15 Bst. a.

Beschlussfähigkeit

Art. 22¹ Der Verbandsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

² Der Verbandsrat kann Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, wenn alle Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind.

³ Der Sekretär und der Kassier nehmen an den Sitzungen des Verbandsrates mit Beratungs- und Antragsrecht teil.

Zuständigkeiten

Art. 23¹ Der Verbandsrat führt den Verband, plant dessen Entwicklung und koordiniert die Geschäfte.

² Er bestimmt die Organisation der Verbandsverwaltung. Er regelt durch Verordnung insbesondere

- a) die Organisation des Verbandsrats
- b) die Einladung und das Verfahren für die Verbandsratssitzungen
- c) die Personalführung, Unterschriften- und Kompetenzregelung im operativen Bereich.
- d) die Anstellung des Personals sowie die Einzelheiten des Dienstverhältnisses im Rahmen des Personalreglements der Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee
- e) die Verfügungsbefugnis der in einem Dienstverhältnis zum Verband stehenden Personen
- f) die Unterschriftsberechtigung

³ Er nimmt darüber hinaus alle Zuständigkeiten wahr, die nicht nach diesem Reglement, durch Vorschriften des übergeordneten Rechts oder durch Delegation im Rahmen der Verordnung gemäss Abs. 2 anderen Organen zugewiesen sind.

Beschlussfähigkeit

Art. 22¹ Der Verbandsrat ist beschlussfähig, wenn ~~mindestens~~ die Hälfte-Mehrheit der Mitglieder anwesend ~~sind~~ ist.

² Der Verbandsrat kann Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, wenn alle Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind.

³ Der Sekretär und der Kassier nehmen an den Sitzungen des Verbandsrates mit Beratungs- und Antragsrecht teil.

Zuständigkeiten

Art. 23¹ Der Verbandsrat führt den Verband, plant dessen Entwicklung und koordiniert die Geschäfte.

² Er bestimmt die Organisation der Verbandsverwaltung. Er regelt durch Verordnung insbesondere

- a) die Organisation des Verbandsrats;
- b) die Einladung und das Verfahren für die Verbandsratssitzungen;
- c) die Personalführung, Unterschriften- und Kompetenzregelung im operativen Bereich;
- d) die Anstellung des Personals sowie die Einzelheiten des Dienstverhältnisses im Rahmen des Personalreglements der Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee;
- e) die Verfügungsbefugnis der in einem Dienstverhältnis zum Verband stehenden Personen;
- f) die Unterschriftsberechtigung.

³ ~~Der Verbandsrat kann mit einfachem Beschluss bestimmen, dass die Verwaltung des Verbands durch Dritte besorgt wird. Er kann Verträge zu Übertragung der Verwaltung an Dritte in eigener Kompetenz, unabhängig der daraus resultierenden Kosten abschliessen.~~

⁴ Er nimmt darüber hinaus alle Zuständigkeiten wahr, die nicht nach diesem Reglement, durch Vorschriften des übergeordneten Rechts oder durch Delegation im Rahmen der Verordnung gemäss Abs. 2 anderen Organen zugewiesen sind.

Das Rechnungsprüfungsorgan

Grundsatz **Art. 24** ¹ Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine Kommission von drei Mitgliedern. Art. 25 hienach findet keine Anwendung. Die Delegiertenversammlung kann anstelle der Rechnungsprüfungskommission eine externe Revisionsstelle für die Dauer von vier Jahren einsetzen, sofern nicht genügend befähigte Kandidaten für eine Kommission zur Verfügung stehen.

² Das Gemeindegesetz und die Gemeindeverordnung umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.

Datenschutz ³ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des kantonalen Datenschutzgesetzes. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an die Delegiertenversammlung.

Kommissionen

Ständige Kommissionen **Art. 25** ¹ Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl werden im Anhang I zum Reglement bestimmt.

² Der Verbandsrat kann in seinem Zuständigkeitsbereich mittels Verordnung weitere ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis einsetzen. Diese Verordnung bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl.

Nichtständige Kommissionen **Art. 26** ¹ Die Delegiertenversammlung und der Verbandsrat können zur Behandlung von einzelnen Geschäften aus ihrem Zuständigkeitsbereich nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften bestehen.

² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt die Aufgaben, die Zuständigkeiten, die Organisation und die Zusammensetzung.

Das Rechnungsprüfungsorgan

Grundsatz **Art. 24** ¹ Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine Kommission von drei Mitgliedern. Art. 25 hienach findet keine Anwendung. Die Delegiertenversammlung kann anstelle der Rechnungsprüfungskommission eine externe Revisionsstelle für die Dauer von vier Jahren einsetzen, sofern nicht genügend befähigte Kandidaten für eine Kommission zur Verfügung stehen.

² ~~Das-Die~~ Gemeindegesetzgebung und die Gemeindeverordnung umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.

Datenschutz ³ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des kantonalen Datenschutzgesetzes. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an die Delegiertenversammlung.

Kommissionen

Ständige Kommissionen **Art. 25** ¹ Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl werden im Anhang I zum Reglement bestimmt.

² Der Verbandsrat kann in seinem Zuständigkeitsbereich mittels Verordnung weitere ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis einsetzen. Diese Verordnung bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl.

Nichtständige Kommissionen **Art. 26** ¹ Die Delegiertenversammlung und der Verbandsrat können zur Behandlung von einzelnen Geschäften aus ihrem Zuständigkeitsbereich nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften bestehen.

² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt die Aufgaben, die Zuständigkeiten, die Organisation und die Zusammensetzung.

Personal

Personalreglement

Art. 27 Die Grundzüge des Dienstverhältnisses sowie der Rechte und Pflichten des Personals richten sich sinngemäss nach dem Personalreglement der Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee.

Politische Rechte

Initiative

Initiative

Art. 28¹ Die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn es in die Zuständigkeit der Verbandsgemeinden oder der Delegiertenversammlung fällt.

Gültigkeit

² Die Initiative ist gültig, wenn sie

- von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten im Verbandsgebiet unterzeichnet ist,
- innert der Frist nach Art. 29 eingereicht ist,
- entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,
- eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,
- nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und
- nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.

Einreichung

Art. 29¹ Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Verbandsrat schriftlich anzuzeigen.

² Die Initiative ist spätestens sechs Monate nach Anmeldung beim Verbandsrat einzureichen.

³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.

Personal

Personalreglement

Art. 27 Die Grundzüge des Dienstverhältnisses sowie der Rechte und Pflichten des Personals richten sich sinngemäss nach ~~dem den Personalreglement~~ dem den Personalrechtlichen Bestimmungen der Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee.

Politische Rechte

Initiative

Initiative

Art. 28¹ Die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn es in die Zuständigkeit der Verbandsgemeinden oder der Delegiertenversammlung fällt.

Gültigkeit

² Die Initiative ist gültig, wenn sie

- von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten im Verbandsgebiet unterzeichnet ist,
- innert der Frist nach Art. 29 eingereicht ist,
- entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,
- eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,
- nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und
- nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.

Einreichung

Art. 29¹ Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Verbandsrat schriftlich anzuzeigen.

² Die Initiative ist spätestens sechs Monate nach Anmeldung beim Verbandsrat einzureichen.

³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.

Ungültigkeit	Art. 30 ¹ Der Verbandsrat prüft, ob die Initiative gültig ist. ² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 28 Abs. 2 verfügt der Verbandsrat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.
Behandlungsfrist	Art. 31 Über die Initiative beschliessen – die Verbandsgemeinden innert zwölf Monaten, – die Delegiertenversammlung innert sechs Monaten seit Einreichung.
Zuständigkeit bei Ablehnung durch die Delegiertenversammlung	Art. 32 ¹ Lehnt die Delegiertenversammlung eine Initiative ab, so unterbreitet der Verbandsrat dieselbe den Verbandsgemeinden. ² Für das Verfahren gilt Art. 9 dieses Reglements sinngemäss.

Petition

Petition	Art. 33 ¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Verbandsorgane zu richten. ² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.
----------	--

Verfahren an der Delegiertenversammlung

Allgemeines

Traktanden	Art. 34 ¹ Die Delegiertenversammlung darf nur traktandierete Geschäfte endgültig beschliessen. ² Sie kann beschliessen, dass nicht traktandierete Geschäfte für eine nächste Delegiertenversammlung traktandiert werden.
------------	--

Ungültigkeit	Art. 30 ¹ Der Verbandsrat prüft, ob die Initiative gültig ist. ² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 28 Abs. 2 verfügt der Verbandsrat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.
Behandlungsfrist	Art. 31 Über die Initiative beschliessen – die Verbandsgemeinden innert zwölf Monaten, – die Delegiertenversammlung innert sechs Monaten seit Einreichung.
Zuständigkeit bei Ablehnung durch die Delegiertenversammlung	Art. 32 ¹ Lehnt die Delegiertenversammlung eine Initiative ab, so unterbreitet der Verbandsrat dieselbe den Verbandsgemeinden. ² Für das Verfahren gilt Art. 9 dieses Reglements sinngemäss.

Petition

Petition	Art. 33 ¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Verbandsorgane zu richten. ² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.
----------	--

Verfahren an der Delegiertenversammlung

Allgemeines

Traktanden	Art. 34 ¹ Die Delegiertenversammlung darf nur traktandierete Geschäfte endgültig beschliessen. ² Sie kann beschliessen, dass nicht traktandierete Geschäfte für eine nächste Delegiertenversammlung traktandiert werden.
------------	--

Rügepflicht	<p>Art. 35¹ Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.</p> <p>² Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 98 Abs. 3 des Gemeindegesetzes).</p>	Rügepflicht	<p>Art. 35¹ Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.</p> <p>² Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 98 Abs. 3349a des Gemeindegesetzes).</p>
Eröffnung	<p>Art. 36 Der Präsident</p> <ul style="list-style-type: none"> – eröffnet die Delegiertenversammlung, – prüft anhand der Stimmkarten wer von den Anwesenden wie viele Stimmen vertritt, – veranlasst die Wahl der Stimmenzähler, – gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern. 	Eröffnung	<p>Art. 36 Der Präsident</p> <ul style="list-style-type: none"> – eröffnet die Delegiertenversammlung, – prüft anhand der Stimmkarten wer von den Anwesenden wie viele Stimmen vertritt, – veranlasst die Wahl der Stimmenzähler, – gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.
Eintreten	<p>Art. 37 Die Delegiertenversammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.</p>	Eintreten	<p>Art. 37 Die Delegiertenversammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.</p>
Beratung	<p>Art. 38¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Der Präsident erteilt ihnen das Wort.</p> <p>² Die Delegiertenversammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.</p> <p>³ Der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.</p>	Beratung	<p>Art. 38¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Der Präsident erteilt ihnen das Wort.</p> <p>² Die Delegiertenversammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.</p> <p>³ Der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.</p>
Ordnungsantrag	<p>Art. 39¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.</p> <p>² Der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.</p> <p>³ Nimmt die Delegiertenversammlung diesen Antrag an, haben einzig noch</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben, 	Ordnungsantrag	<p>Art. 39¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.</p> <p>² Der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.</p> <p>³ Nimmt die Delegiertenversammlung diesen Antrag an, haben einzig noch</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,

- die Sprecher der vorberatenden Organe und
- wenn es um Initiativen geht, das Initiativkomitee das Wort.

Abstimmungen

- Allgemeines **Art. 40** Der Präsident
- schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will,
 - erläutert das Abstimmungsverfahren und
 - gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, das Abstimmungsverfahren anders festzulegen.
- Abstimmungsverfahren **Art. 41** ¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.
- ² Der Präsident
- unterbricht wenn nötig die Delegiertenversammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,
 - erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,
 - lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,
 - fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen und
 - lässt für jede Gruppe den Sieger (Art. 42) ermitteln.
- Gruppensieger (Cupsystem) **Art. 42** ¹ Der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: “Wer ist für Antrag A?” - “Wer ist für Antrag B?” Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.
- ² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, stellt der Präsident gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).
- ³ Der Sekretär schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

- die Sprecher der vorberatenden Organe und
- wenn es um Initiativen geht, das Initiativkomitee das Wort.

Abstimmungen

- Allgemeines **Art. 40** Der Präsident
- schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will,
 - erläutert das Abstimmungsverfahren und
 - gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, das Abstimmungsverfahren anders festzulegen.
- Abstimmungsverfahren **Art. 41** ¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.
- ² Der Präsident
- unterbricht wenn nötig die Delegiertenversammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,
 - erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,
 - lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,
 - fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen und
 - lässt für jede Gruppe den Sieger (Art. 42) ermitteln.
- Gruppensieger (Cupsystem) **Art. 42** ¹ Der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: “Wer ist für Antrag A?” - “Wer ist für Antrag B?” Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.
- ² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, stellt der Präsident gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).
- ³ Der Sekretär schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Schlussabstimmung **Art. 43** Der Präsident stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: "Wollt Ihr diese Vorlage annehmen?"

Form **Art. 44** ¹ Die Delegiertenversammlung stimmt offen mit Hilfe der Stimmkarten ab.

² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Stimmgleichheit **Art. 45** Der Präsident stimmt nicht mit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Konsultativabstimmung **Art. 46** ¹ Die Delegiertenversammlung kann zu Geschäften Stellung nehmen, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.

² Das zuständige Organ ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.

³ Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen.

Wahlen

Wählbarkeit **Art. 47** Wählbar sind

- in die Delegiertenversammlung die Stimmberechtigten der jeweiligen Verbandsgemeinde,
- in den Verbandsrat die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden,
- in Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis die in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigten Personen.

Unvereinbarkeit **Art. 48** ¹ Mitglieder des Verbandsrats dürfen nicht zugleich Mitglieder der Delegiertenversammlung sein.

² Das Personal darf nicht dem ihm unmittelbar übergeordne-

Schlussabstimmung **Art. 43** Der Präsident stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: "Wollt Ihr diese Vorlage annehmen?"

Form **Art. 44** ¹ Die Delegiertenversammlung stimmt offen mit Hilfe der Stimmkarten ab.

² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Stimmgleichheit **Art. 45** Der Präsident stimmt nicht mit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Konsultativabstimmung **Art. 46** ¹ ~~Die Delegiertenversammlung kann zu Geschäften Stellung nehmen~~ Der Verbandsrat kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.

² Das zuständige Organ ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.

³ Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen.

Wahlen

Wählbarkeit **Art. 47** Wählbar sind

- in die Delegiertenversammlung die Stimmberechtigten der jeweiligen Verbandsgemeinde,
- in den Verbandsrat die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden,
- in Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis die in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigten Personen.

Unvereinbarkeit **Art. 48** ¹ Mitglieder des Verbandsrats dürfen nicht zugleich Mitglieder der Delegiertenversammlung sein.

² Das Personal darf nicht dem ihm unmittelbar übergeordne-

ten Organ angehören, wenn es aufgrund seines Beschäftigungsgrads nach dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge obligatorisch zu versichern ist.

³ Der Verbandsrat stellt die Unterordnungsverhältnisse in einem Organigramm dar.

⁴ Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig dem Verbandsrat, einer Kommission oder dem Personal angehören.

Verwandtenausschluss

Art. 49 Der Verwandtenausschluss für den Verbandsrat und das Rechnungsprüfungsorgan ist im Anhang II geregelt.

Amtsdauer

Art. 50 Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr. Die Wiederwahl ist möglich.

Wahlverfahren

Art. 51

- a) Die anwesenden Stimmberechtigten geben ihre Vorschläge bekannt.
- b) Der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.
- c) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
- d) Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Delegiertenversammlung geheim.
- e) Die Stimmzähler verteilen die Zettel entsprechend den vertretenen Stimmen (Stimmkarten). Sie melden die Anzahl dem Sekretär.
- f) Die Stimmberechtigten dürfen
 - so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
 - nur wählen, wer vorgeschlagen ist.
- g) Die Stimmzähler sammeln die Zettel wieder ein.
- h) Die Stimmzähler
 - prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 52),
 - scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 53) und

ten Organ angehören, wenn es aufgrund seines Beschäftigungsgrads nach dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge obligatorisch zu versichern ist.

³ Der Verbandsrat stellt die Unterordnungsverhältnisse in einem Organigramm dar.

⁴ Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig dem Verbandsrat, einer Kommission oder dem Personal angehören.

Verwandtenausschluss

Art. 49 Der Verwandtenausschluss für den Verbandsrat und das Rechnungsprüfungsorgan ist im Anhang II geregelt.

Amtsdauer

Art. 50 Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr. Die Wiederwahl ist möglich.

Wahlverfahren

Art. 51

- a Die anwesenden Stimmberechtigten geben ihre Vorschläge bekannt;
- b Der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen;
- c Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt;
- d Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Delegiertenversammlung geheim;
- e Die Stimmzähler verteilen die Zettel entsprechend den vertretenen Stimmen (Stimmkarten). Sie melden die Anzahl dem Sekretär;
- f Die Stimmberechtigten dürfen
 - so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind,
 - nur wählen, wer vorgeschlagen ist.
- g Die Stimmzähler sammeln die Zettel wieder ein;
- h Die Stimmzähler
 - prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 52),
 - scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 53) und

– ermitteln das Ergebnis (Art. 55 und 56).

Ungültiger Wahlgang **Art. 52** Der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel **Art. 53** Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen **Art. 54**¹ Ein Name ist ungültig, wenn er

- nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
- mehr als einmal auf einem Zettel steht oder
- überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält, als Sitze zu vergeben sind.

² Die Stimmzähler sowie der Sekretär streichen zuerst die Wiederholungen. Sind dann immer noch mehr Namen auf dem Zettel als Sitze zu besetzen sind, werden die letzten Namen gestrichen.

Ermittlung **Art. 55**¹ Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

² Wer das absolute Mehr erreicht hat, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang **Art. 56**¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmzahl des ersten Wahlgangs.

– ermitteln das Ergebnis (Art. 55 und 56).

Ungültiger Wahlgang **Art. 52** Der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel **Art. 53** Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine-nur Namen von nicht Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen **Art. 54**¹ Ein Name ist ungültig, wenn er

- nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
- mehr als einmal auf einem Zettel steht oder
- überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält, als Sitze zu vergeben sind.

² Die Stimmzähler sowie der Sekretär streichen zuerst die Wiederholungen. Sind dann immer noch mehr Namen auf dem Zettel als Sitze zu besetzen sind, werden die letzten Namen gestrichen.

Ermittlung **Art. 55**¹ Die Gesamtzahl der eingelangten gültigen Zettel Stimmen wird durch die Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt und das Ergebnis wird halbiert; Die die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr. Für die Berechnung des Mehrs fallen die leeren Zettel ausser Betracht.

² Wer das absolute Mehr erreicht hat, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang **Art. 56**¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmzahl des ersten Wahlgangs.

³ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmzahlen.

Minderheiten-
schutz

Art. 57 Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Vertretung der Minderheiten bleiben vorbehalten.

Los

Art. 58 Der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.

Öffentlichkeit, Protokolle

Delegiertenver-
sammlung

Art. 59 ¹ Die Delegiertenversammlung ist öffentlich.

² Die Medien haben freien Zugang zur Delegiertenversamm-
lung und dürfen darüber berichten.

³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder
-Übertragungen entscheidet die Delegiertenversammlung.

⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre
Äusserung oder Stimmabgabe nicht aufgezeichnet wird.

Verbandsrat und
Kommissionen

Art. 60 ¹ Die Sitzungen des Verbandsrats und der Kommis-
sionen sind nicht öffentlich.

² Die Beschlüsse des Verbandsrats und der Kommissionen
sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder
private Interessen entgegenstehen.

Protokollführung

Art. 61 ¹ Über die Verhandlungen der Delegiertenversamm-
lung, des Verbandsrats und der Kommissionen ist ein Pro-
tokoll zu führen. Es muss Ort, Datum, Zeit und Dauer der
Verhandlungen, die Teilnehmenden sowie die Anträge mit
Begründungen und die Beschlüsse enthalten.

² Das Protokoll wird an der nächsten Versammlung bzw.
Sitzung genehmigt und vom Vorsitzenden und dem Proto-

³ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmzahlen.

Minderheiten-
schutz

Art. 57 Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Vertretung der Minderheiten bleiben vorbehalten.

Los

Art. 58 Der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.

Öffentlichkeit, Protokolle

Delegiertenver-
sammlung

Art. 59 ¹ Die Delegiertenversammlung ist öffentlich.

² Die Medien haben freien Zugang zur Delegiertenver-
sammlung und dürfen darüber berichten.

³ ~~Über die Zulässigkeit von Sie können~~ Bild- und Tonauf-
nahmen oder -übertragungen ~~entscheidet die Delegierten-~~
~~versammlung erstellen. Der Versammlungsbetrieb darf nicht~~
~~beeinträchtigt werden.~~

⁴ ~~Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre~~
~~Äusserung oder Stimmabgabe nicht aufgezeichnet wird.~~

Verbandsrat und
Kommissionen

Art. 60 ¹ Die Sitzungen des Verbandsrats und der Kommis-
sionen sind nicht öffentlich.

² Die Beschlüsse des Verbandsrats und der Kommissionen
sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder
private Interessen entgegenstehen.

Protokollführung

Art. 61 ¹ Über die Verhandlungen der Delegiertenversamm-
lung, des Verbandsrats und der Kommissionen ist ein Pro-
tokoll zu führen. Es muss Ort, Datum, Zeit und Dauer der
Verhandlungen, die Teilnehmenden sowie die Anträge mit
Begründungen und die Beschlüsse enthalten.

² Das Protokoll wird an der nächsten Versammlung bzw.
Sitzung genehmigt und vom Vorsitzenden und dem Proto-

kollführenden unterzeichnet.

³ Die Protokolle der Delegiertenversammlung sind öffentlich. Die Protokolle des Verbandsrats und der Kommissionen sind nicht öffentlich.

Ausstand, Sorgfaltspflichten, Verantwortlichkeit

Ausstand

Art. 62 ¹ Wer an einem Geschäft unmittelbar persönliche Interessen hat, ist bei dessen Behandlung ausstandspflichtig.

² Die Ausstandspflicht der Verwandten und gesetzlichen, statutarischen oder vertraglichen Vertreter richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

³ Die Ausstandspflicht gilt nicht in der Delegiertenversammlung.

Sorgfaltspflichten und Verantwortlichkeit

Art. 63 ¹ Die Mitglieder der Verbandsorgane und das Verbandspersonal erfüllen ihre Aufgaben gewissenhaft und sorgfältig.

² Die Organe und das Personal des Verbands sind der disziplinarischen Verantwortlichkeit unterstellt. Der Verbandsrat ist Disziplinarbehörde für das Verbandspersonal.

³ Im Übrigen richten sich die disziplinarische und vermögensrechtliche Verantwortlichkeit nach dem Gemeindegesetz.

Finanzielles, Haftung

Allgemeines

Art. 64 Der Verbandsrat plant und führt den Finanzhaushalt nach den Vorschriften des übergeordneten Rechts.

kollführenden unterzeichnet.

³ Die Protokolle der Delegiertenversammlung sind öffentlich. Die Protokolle des Verbandsrats und der Kommissionen sind nicht öffentlich.

Ausstand, Sorgfaltspflichten, Verantwortlichkeit

Ausstand

Art. 62 ¹ Wer an einem Geschäft unmittelbar persönliche Interessen hat, ist bei dessen Behandlung ausstandspflichtig.

² Die Ausstandspflicht der Verwandten und gesetzlichen, statutarischen oder vertraglichen Vertreter richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

³ Die Ausstandspflicht gilt nicht in der Delegiertenversammlung.

Sorgfaltspflichten und Verantwortlichkeit

Art. 63 ¹ Die Mitglieder der Verbandsorgane und das Verbandspersonal erfüllen ihre Aufgaben gewissenhaft und sorgfältig.

² Die Organe und das Personal des Verbands sind der disziplinarischen Verantwortlichkeit unterstellt. Der Verbandsrat ist Disziplinarbehörde für das Verbandspersonal.

³ Im Übrigen richten sich die disziplinarische und vermögensrechtliche Verantwortlichkeit nach dem Gemeindegesetz.

Finanzielles, Haftung Finanzen

Finanzhaushalt

Allgemeines
Finanzplanung

Art. 64 Der Verbandsrat plant und führt den Finanzhaushalt weitsichtig und nach den Vorschriften des übergeordneten Rechts.

Verbandsrech-

Art. 64a ¹ Der Verband führt seine Rechnung so, dass die

Beiträge der Verbandsgemeinden
Kostenverteilung

Art. 65¹ Die Verbandsgemeinden bezahlen den Aufwandüberschuss wie folgt:

Betriebskosten

² Die jährlichen Kosten für den Betrieb und den Unterhalt der Anlage gemäss Art. 68 und den Nebenanlagen gemäss Art. 2 sowie die Verwaltungskosten und Zinse werden im Verhältnis der Einwohner und der hydraulischen Einwohnergleichwerte (EGW) gewerblicher und industrieller Betriebe im Einzugsbereich des generellen Entwässerungsplanes und der anschlusspflichtigen Sanierungsgebiete auf die angeschlossenen Gemeinden verteilt. Im speziellen gelten folgende Grundsätze:

nung

Grundlagen für die Kostenverteilung nach Art. 65 ff. nachvollziehbar und ausgewiesen sind.

² Er weist namentlich die Aufwendungen und Erträge der ARA sowie der weiteren Anlagen nach Art. 68 transparent aus.

Spezialfinanzierungen

Art. 64b¹ Die Verbandsgemeinden bilden die für die Finanzierung der Verbandsaufgaben erforderlichen Spezialfinanzierungen **Werterhalt**.

² Der Verbandsrat teilt den Verbandsgemeinden jährliche im Rahmen der Budgetgenehmigung die erforderlichen Einlagen mit.

Kostenverteilung

Beiträge der Verbandsgemeinden
Kostenverteilung
Kostenverteilung
Grundlagen

Art. 65¹ ~~Die Verbandsgemeinden bezahlen den Aufwandüberschuss wie folgt:~~Grundlagen für die Kostenverteilung der ARA bilden unter Vorbehalt von Abs. 3 und Abs. 4:
a alle Aufwendungen und Erträge im Zusammenhang mit der Erstellung, dem Betrieb, dem Unterhalt sowie der Erweiterung und Erneuerung der ARA und
ab die Beiträge an die Klärschlamm Entsorgung.

Betriebskosten

² ~~Die jährlichen Kosten für den Betrieb und den Unterhalt der Anlage gemäss Art. 68 und den Nebenanlagen gemäss Art. 2 sowie die Verwaltungskosten und Zinse werden im Verhältnis der Einwohner und der hydraulischen Einwohnergleichwerte (EGW) gewerblicher und industrieller Betriebe im Einzugsbereich des generellen Entwässerungsplanes und der anschlusspflichtigen Sanierungsgebiete auf die angeschlossenen Gemeinden verteilt. Im speziellen gelten folgende Grundsätze:~~
² Die Verbandsgemeinden tragen den Aufwandüberschuss nach Abs. 1 und unter Vorbehalt von Abs. 3 zu
a 70% nach Einwohnerwerten und
ab 30% nach dem Fremdwasseranfall.

³ Liegt der Fremdwasseranfall während drei aufeinanderfolgenden Jahren unter dem Wert, der [Art. 15 Abs. 3 der kantonalen Gewässerschutzverordnung \(KGV\) nach bernischem Abwasserentsorgungsrecht](#) eine Berücksichtigung des Fremdwasseranfalls im Kostenverteiler erfordert, erfolgt die Kostenverteilung ab dem Folgejahr automatisch zu 100 Prozent aufgrund der Einwohnerwerten.

⁴ Massgebend für die [Kostenverteilung der Beiträge an Investitionen](#) sind die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Kreditbewilligung. Die Beiträge an Investitionen für die Erstellung, Erweiterung und Erneuerung der ARA werden zu 100% nach Einwohnerwerten durch die Verbandsgemeinden getragen. Für diejenigen Anlageteile bei dem der Fremdwasseranfall einen massgebenden Einfluss hat erfolgt die Kostenverteilung gemäss Art. 65 Abs. 2 OgR. Dies ist im Vorfeld des Kreditantrages durch die Fachingenieure zu klären und gilt für den Realisierungskredit.

Einwohnerwerte

Art. 65a ¹ Die Einwohnerwerte (EW) werden jährlich für das folgende Rechnungsjahr berechnet. Grundlagen bilden die Vorjahresdaten:

a der Einwohnerzahl der ständigen Wohnbevölkerung und
b des Wasserverbrauchs gemäss Zählerablesung.

² Grundlage für die Berechnung der EW der gewerblichen oder industriellen Betriebe mit einem jährlichen Frischwasserkonsum von mehr als 1'000 m³ (Grosseinleiter) bildet der Frischwasserkonsum. 1'000 m³ entsprechen dabei 7.25 EW.

³ Prozesswasser, das nicht in die Kanalisation eingeleitet wird, ist durch den Grosseinleiter auf eigene Kosten zu messen. Die Messwerte sind dem Verband bis Ende Januar des Folgejahres mitzuteilen. Die nicht eingeleitete Wassermenge wird vom Frischwasserkonsum entsprechend in Abzug gebracht.

⁴ Absatz 2 findet keine Anwendung auf Alters-, Wohn- und Pflegeheime, Spitäler und Gärtnereien. Dies gilt auch für öffentliche Bäder, sofern das Wasser nicht in die Kanalisation eingeleitet wird.

1. Zur Ermittlung der Einwohnerequivalente einer Gemeinde sind massgebend:
 - a) für die Einwohnerzahl: das amtliche Register des Vorjahres
 - b) für den Wasserverbrauch: die Zählerablesung des Vorjahres
2. Abwässer aus gewerblichen oder industriellen Betrieben werden nach der gelieferten Abwassermenge bzw. dem Frischwasserkonsum berechnet, wenn deren jährlicher Abwasseranfall 1000 m³ übersteigt. Je 8 l/s (gemessen im 16-Stundenmittel) werden 1000 EGW berechnet.
3. Liefert eine Verbandsgemeinde mehr als 10 l/s pro 1000 Einwohner oder EGW (gemessen im 16-Stundenmittel), so wird sie zusätzlich ausgleichungspflichtig.
4. Für Abwässer mit einem Verschmutzungsgrad von über 75 g BSB 5/Tag je hydraulischem EGW wird je 150 g BSB 5/Tag ein hydraulischer EGW aufgerechnet. Für den Verschmutzungsgrad sind die Erhebungen des Gewässerschutzamtes des Kantons Bern und das Kantonale Amt für Umweltschutz Solothurn massgebend.
5. Betriebe mit eigener und/oder zusätzlicher Wasserversorgung haben den Eigenbezug mit Wasserzählern auszuweisen. Die Ablesung dieser Zähler erfolgt halbjährlich durch das Klärpersonal.
6. Die Gemeinden sind verpflichtet, dem ARA Verband

⁵ Der Verschmutzungsfaktor aus gewerblichen oder industriellen Betrieben bestimmt sich nach den Erhebungen der zuständigen Stellen der Kantone Bern und Solothurn. Der Verschmutzungsfaktor wird gemäss den jeweils gültigen **Richtlinien-Empfehlungen** des Verbandes Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA) berechnet.

⁶ Betriebe mit einer eigenen oder zusätzlichen Wasserversorgung müssen den Eigenkonsum mittels Wasserzähler auf eigene Kosten erheben. Der Verband liest diese Zähler periodisch ab.

⁷ Die Gemeinden melden dem Verband Änderungen, die einen wesentlichen Einfluss auf die Kostenverteilung haben, unverzüglich. Sie veranlassen nach Bedarf Erhebungen zur Erfassung des Verschmutzungsfaktors, mindesten aber alle vier Jahre.

1. ~~Zur Ermittlung der Einwohnerequivalente einer Gemeinde sind massgebend:~~
 - a) ~~für die Einwohnerzahl: das amtliche Register des Vorjahres~~
 - b) ~~für den Wasserverbrauch: die Zählerablesung des Vorjahres~~
2. ~~Abwässer aus gewerblichen oder industriellen Betrieben werden nach der gelieferten Abwassermenge bzw. dem Frischwasserkonsum berechnet, wenn deren jährlicher Abwasseranfall 1000 m³ übersteigt. Je 8 l/s (gemessen im 16-Stundenmittel) werden 1000 EGW berechnet.~~
3. ~~Liefert eine Verbandsgemeinde mehr als 10 l/s pro 1000 Einwohner oder EGW (gemessen im 16-Stundenmittel), so wird sie zusätzlich ausgleichungspflichtig.~~
4. ~~Für Abwässer mit einem Verschmutzungsgrad von über 75 g BSB 5/Tag je hydraulischem EGW wird je 150 g BSB 5/Tag ein hydraulischer EGW aufgerechnet. Für den Verschmutzungsgrad sind die Erhebungen des Gewässerschutzamtes des Kantons Bern und das Kantonale Amt für Umweltschutz Solothurn massgebend.~~
5. ~~Betriebe mit eigener und/oder zusätzlicher Wasserversorgung haben den Eigenbezug mit Wasserzählern auszuweisen. Die Ablesung dieser Zähler erfolgt halbjährlich durch das Klärpersonal.~~
6. ~~Die Gemeinden sind verpflichtet, dem ARA Verband~~

Änderungen, die grundlegenden Einfluss auf den Gesamtkostenverteiler haben könnten, sofort zu melden. Erhebungen bei den Betrieben zur Festsetzung des Verschmutzungsgrades sind nach Bedarf, mindestens jedoch alle sechs Jahre durchzuführen.

~~Änderungen, die grundlegenden Einfluss auf den Gesamtkostenverteiler haben könnten, sofort zu melden. Erhebungen bei den Betrieben zur Festsetzung des Verschmutzungsgrades sind nach Bedarf, mindestens jedoch alle sechs Jahre durchzuführen.~~

Abwasserfonds

Art. 66 Der Verband rechnet mit dem Kanton den Abwasserfonds ab und belastet die Gemeinden nach dem Kostenverteiler gemäss Art. 65.

Abwasserfonds

Art. 66 Der Verband rechnet mit dem Kanton den Abwasserfonds ab und belastet die Gemeinden nach dem Kostenverteiler gemäss Art. 65.

Mikroverunreinigungen

~~**Art. 66a** Der Verband rechnet mit dem Bundesamt für Umwelt die Mikroverunreinigungen ab und belastet die Gemeinden. Die Kostenverteilung für die Bundesabgabe zur Elimination von Mikroverunreinigungen bemisst sich nach dem Bestand der ständigen Wohnbevölkerung des Vorjahres.~~

Rechnungsstellung, Abrechnung

Art. 66b¹ Der Verband stellt den Verbandsgemeinden quartalsweise je einen Viertel der voraussichtlich geschuldeten Beiträge für den Betrieb und Unterhalt der Verbandsanlagen in Rechnung.

² Die definitive Schlussabrechnung für das betroffene Rechnungsjahr erfolgt spätestens 30 Tage nach Genehmigung der Verbandsrechnung durch die Delegiertenversammlung.

Haftung

Art. 67¹ Für die Verbandsschulden haftet das Verbandsvermögen.

² Austretende Verbandsgemeinden haften während fünf Jahren ab Austritt anteilmässig (Art. 65) für die zur Zeit des Austritts bestehenden Schulden.

³ Im Fall der Auflösung des Verbandes haften die Verbandsgemeinden Dritten gegenüber nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes. Für das Verhältnis der Verbandsgemeinden unter sich gilt Art. 76 Abs. 3.

Bauten und Anlagen

Anlagen des Verbandes

Art. 68 Die dem Verband gehörenden und von ihm zu betreibenden Anlageteile sind in der Beilage I zu diesem Reglement aufgeführt. Der Verbandsrat führt die Beilage I jährlich nach.

Sammelleitungen, Pumpwerke, Regenbecken

Art. 69¹ Der Bau von Sammelleitungen, Zuleitungen, Pumpwerken und Regenbecken ist Sache der einzelnen Gemeinden. Diese Anlagen verbleiben im Eigentum derjenigen Gemeinde, von welcher sie erstellt worden sind. Die Gemeinden verpflichten sich, diese Anlagen soweit sie nicht bereits erstellt sind, nach Weisungen des Verbandsrates zu erstellen. Die Finanzkompetenz der einzelnen Gemeinde muss gewährleistet sein.

³ Die Beiträge für Investitionen werden den Verbandsgemeinden 30 Tage nach Genehmigung der Schlussabrechnung durch die Delegiertenversammlung verrechnet. Der Verband kann gestützt auf einen Finanzierungsplan von den Gemeinden Akontozahlungen einfordern.

⁴ Die Rechnungen werden innert 30 Tagen zur Zahlung fällig. Für verspätete Zahlungen ist ein Verzugszins auf der Basis des Verzugszinses der kantonalen Steuerverwaltung geschuldet.

Haftung

Haftung

Art. 67¹ Für die Verbandsschulden haftet das Verbandsvermögen.

² Austretende Verbandsgemeinden haften während fünf Jahren ab Austritt anteilmässig (Art. 65) für die zur Zeit des Austritts bestehenden Schulden.

³ Im Fall der Auflösung des Verbandes haften die Verbandsgemeinden Dritten gegenüber nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes. Für das Verhältnis der Verbandsgemeinden unter sich gilt Art. 76 Abs. 3.

Bauten und Anlagen

Anlagen des Verbandes

Art. 68 Die dem Verband gehörenden und von ihm zu betreibenden Anlageteile sind in der Beilage I zu diesem Reglement aufgeführt. Der Verbandsrat führt die Beilage I jährlich nach.

Sammelleitungen, Pumpwerke, Regenbecken

Art. 69¹ Der Bau von Sammelleitungen, Zuleitungen, Pumpwerken und Regenbecken ist Sache der einzelnen Gemeinden. Diese Anlagen verbleiben im Eigentum derjenigen Gemeinde, von welcher sie erstellt worden sind. Die Gemeinden verpflichten sich, diese Anlagen soweit sie nicht bereits erstellt sind, nach Weisungen des Verbandsrates zu erstellen. Die Finanzkompetenz der einzelnen Gemeinde muss gewährleistet sein.

² Die Projekte für diese Anlagen sind dem Verbandsrat des Verbandes vor Baubeginn zur Prüfung vorzulegen. Die Projektunterlagen sind im Doppel und mit dem Genehmigungsvermerk der örtlichen Baubehörde versehen einzureichen.

³ Alarm-, Sicherheits- und Steueranlagen von Regenbecken sind nach den Weisungen des Verbandsrates anzupassen und zu erstellen.

⁴ Der Verband kann Anlageteile übernehmen.

Unterhalt

Art. 70 ¹ Die Überwachung der Pumpwerke und Regenbecken besorgt das Klärpersonal, ausgenommen die Reinigung der Anlagen. Die Reinigung dieser Werke ist grundsätzlich Sache der einzelnen Gemeinden. Die Reinigung kann von Fall zu Fall je nach Auslastung des Klärpersonals durch den Verbandsrat dem Personal übertragen werden.

² Die Betriebs-, Reinigungs- und allfällige Materialkosten gehen zu Lasten der betreffenden Gemeinden.

Kostenverteiler

Art. 71 Der Kostenverteiler für spätere Erweiterungs-, Ergänzungs- und Umbauten (Art. 68) sowie die Beteiligung an Nebenanlagen ausserhalb der Abwasserregion Herzogenbuchsee (gemäss Art. 2) ist grundsätzlich immer nach dem Verursacherprinzip mit der Beschlussfassung über das Bauvorhaben neu festzusetzen. Allfällige Kantons- und Bundesbeiträge sind an den Verband auszubezahlen. Jede Verbandsgemeinde bezahlt die Differenz zwischen dem ihr zufallenden Anteil und der für sie errechneten Subvention. Die Zahlungstermine setzt der Verbandsrat fest.

Beteiligung bei anderen Organisationen

Art. 72 Für die Übernahme der Kosten bei der Beteiligung bei anderen Organisationen gilt der Verteilschlüssel im Zeitpunkt der Rechnungsstellung.

² Die Projekte für diese Anlagen sind dem Verbandsrat des Verbandes vor Baubeginn zur Prüfung vorzulegen. Die Projektunterlagen sind im Doppel und mit dem Genehmigungsvermerk der örtlichen Baubehörde versehen einzureichen.

³ Alarm-, Sicherheits- und Steueranlagen von Regenbecken sind nach den Weisungen des Verbandsrates anzupassen und zu erstellen.

⁴ Der Verband kann Anlageteile übernehmen.

Unterhalt

Art. 70 ¹ Die Überwachung der Pumpwerke und Regenbecken besorgt das Klärpersonal, ausgenommen die Reinigung der Anlagen. Die Reinigung dieser Werke ist grundsätzlich Sache der einzelnen Gemeinden. Die Reinigung kann von Fall zu Fall je nach Auslastung des Klärpersonals durch den Verbandsrat dem Personal übertragen werden.

² Die Betriebs-, Reinigungs- und allfällige Materialkosten gehen zu Lasten der betreffenden Gemeinden.

Kostenverteiler

Art. 71 Der Kostenverteiler für spätere Erweiterungs-, Ergänzungs- und Umbauten (Art. 68) sowie die Beteiligung an Nebenanlagen ausserhalb der Abwasserregion Herzogenbuchsee (gemäss Art. 2) ist grundsätzlich immer nach dem Verursacherprinzip mit der Beschlussfassung über das Bauvorhaben neu festzusetzen. Allfällige Kantons- und Bundesbeiträge sind an den Verband auszubezahlen. Jede Verbandsgemeinde bezahlt die Differenz zwischen dem ihr zufallenden Anteil und der für sie errechneten Subvention. Die Zahlungstermine setzt der Verbandsrat fest.

Beteiligung bei anderen Organisationen

Art. 72 Für die Übernahme der Kosten bei der Beteiligung bei anderen Organisationen gilt der Verteilschlüssel im Zeitpunkt der Rechnungsstellung.

Betrieb der Anlage

Kanalisationsnetz **Art. 73** ¹ Die Verbandsgemeinden verpflichten sich, die Kanalisationsnetze sowie die von ihnen erstellten Zuleitungen, Pumpwerke und Regenbecken jederzeit in fachgemäsem Zustand zu halten. Störungen, welche den Betrieb der Anlage beeinträchtigen könnten, sind dem Klärpersonal zu melden und auf eigene Kosten zu beheben.

² Die Abwasser haben den eidg. und kant. Richtlinien und Vorschriften über die Beschaffenheit der abzuleitenden Abwasser zu entsprechen. Die Kanalisationsreglemente der Gemeinden dürfen keine diesem Organisationsreglement widersprechenden Bestimmungen enthalten.

³ Der Verbandsrat ist berechtigt, sich jederzeit über die Leitungsnetze der Gemeinden, die Pumpwerke, die Regenbecken und die Abwasseranlagen der angeschlossenen Betriebe auf den vorschriftgemässen Zustand hin zu informieren oder überprüfen zu lassen.

Anschlussbewilligungen **Art. 74** ¹ Die Bewilligung von Anschlüssen direkt an die regionalen Sammelleitungen zur Kläranlage bedarf der vorgängigen Genehmigung durch den Verbandsrat. Projekte hierfür sind mit dem Baugesuch dem zuständigen Gemeindeorgan zuhanden des Verbandsrates einzureichen. Die Anschlüsse für industrielle oder gewerbliche Abwasser bedürfen in jedem Falle der Genehmigung durch den Verbandsrat. Dieser kann verlangen, dass bei besonders grossen Abwasserstössen ein Regenbecken vorgeschaltet wird.

² Diese Vorschriften gelten sinngemäss auch, wenn durch Umbauten oder Betriebsumstellungen bei schon bestehenden Anschlüssen eine Veränderung des zugeleiteten Abwassers nach Menge oder Zusammensetzung eintritt oder zu erwarten ist. Für Bewilligungen von direkten Anschlüssen an Sammelleitungen auf solothurnischem Gebiet, gelten überdies die vom Regierungsrat des Kantons Solothurn erlassenen einschränkenden Bestimmungen.

Betrieb der Anlage

Kanalisationsnetz **Art. 73** ¹ Die Verbandsgemeinden verpflichten sich, die Kanalisationsnetze sowie die von ihnen erstellten Zuleitungen, Pumpwerke und Regenbecken jederzeit in fachgemäsem Zustand zu halten. Störungen, welche den Betrieb der Anlage beeinträchtigen könnten, sind dem Klärpersonal zu melden und auf eigene Kosten zu beheben.

² Die Abwasser haben den eidg. und kant. Richtlinien und Vorschriften über die Beschaffenheit der abzuleitenden Abwasser zu entsprechen. Die Kanalisationsreglemente der Gemeinden dürfen keine diesem Organisationsreglement widersprechenden Bestimmungen enthalten.

³ Der Verbandsrat ist berechtigt, sich jederzeit über die Leitungsnetze der Gemeinden, die Pumpwerke, die Regenbecken und die Abwasseranlagen der angeschlossenen Betriebe auf den vorschriftgemässen Zustand hin zu informieren oder überprüfen zu lassen.

Anschlussbewilligungen **Art. 74** ¹ Die Bewilligung von Anschlüssen direkt an die regionalen Sammelleitungen zur Kläranlage bedarf der vorgängigen Genehmigung durch den Verbandsrat. Projekte hierfür sind mit dem Baugesuch dem zuständigen Gemeindeorgan zuhanden des Verbandsrates einzureichen. Die Anschlüsse für industrielle oder gewerbliche Abwasser bedürfen in jedem Falle der Genehmigung durch den Verbandsrat. Dieser kann verlangen, dass bei besonders grossen Abwasserstössen ein Regenbecken vorgeschaltet wird.

² Diese Vorschriften gelten sinngemäss auch, wenn durch Umbauten oder Betriebsumstellungen bei schon bestehenden Anschlüssen eine Veränderung des zugeleiteten Abwassers nach Menge oder Zusammensetzung eintritt oder zu erwarten ist. Für Bewilligungen von direkten Anschlüssen an Sammelleitungen auf solothurnischem Gebiet, gelten überdies die vom Regierungsrat des Kantons Solothurn erlassenen einschränkenden Bestimmungen.

Austritt, Auflösung und Liquidation

- Austritt**
- Art. 75**¹ Jede Verbandsgemeinde kann, unter Einhaltung der Bestimmungen des Gemeindegesetzes, aus dem Verband austreten, sofern die Erfüllung der Verbandsaufgaben nicht verunmöglicht wird.
- ² Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Anteile am Verbandsvermögen oder auf Rückerstattung geleisteter Beiträge.
- Auflösung**
- Art. 76**¹ Der Verband kann durch übereinstimmenden Beschluss der zuständigen Organe aller Verbandsgemeinden aufgelöst werden. Für die solothurnischen Gemeinden bleibt die Genehmigung des Regierungsrates des Kantons Solothurn vorbehalten.
- ² Die Liquidation obliegt dem Verbandsrat.
- ³ Ein Vermögens- oder Schuldenüberschuss wird den Verbandsgemeinden im Verhältnis ihrer Beiträge während den fünf vorangehenden Jahren zugewiesen.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

- Inkrafttreten**
- Art. 77**¹ Dieses Reglement mit Anhang I und II und Beilage I tritt mit der Genehmigung durch die zuständige kantonale Stelle in Kraft.
- ² Es hebt das Organisationsreglement vom 12. Dezember 1991 auf.

Austritt, Auflösung und Liquidation

- Austritt**
- Art. 75**¹ ~~Jede Verbandsgemeinde kann, unter Einhaltung der Bestimmungen des Gemeindegesetzes, aus dem Verband austreten, sofern die Erfüllung der Verbandsaufgaben nicht verunmöglicht wird. Der Austritt aus dem Verband erfolgt auf Ende eines Kalenderjahres und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren.~~
- ² Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Anteile am Verbandsvermögen oder auf Rückerstattung geleisteter Beiträge. Sie haften für ihre im Zeitpunkt des Ausscheidens gegenüber dem Verband bestehenden Verbindlichkeiten.
- Auflösung**
- Art. 76**¹ Der Verband wir aufgelöst
a. kann durch übereinstimmenden Beschluss der zuständigen Organe aller Verbandsgemeinden ~~aufgelöst werden.~~ F(für die solothurnischen Gemeinden bleibt die Genehmigung des Regierungsrates des Kantons Solothurn vorbehalten) oder
a.b. dadurch, dass alle Verbandsgemeinden oder alle bis auf eine austreten.
- ² Die Liquidation obliegt dem Verbandsrat.
- ³ Ein Vermögens- oder Schuldenüberschuss wird den Verbandsgemeinden im Verhältnis ihrer Beiträge während den fünf vorangehenden Jahren zugewiesen.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

- Inkrafttreten**
- Art. 77**¹ Dieses Reglement mit Anhang I und II und Beilage I tritt mit der Genehmigung durch die zuständige kantonale Stelle in Kraft.
- ² Es hebt das Organisationsreglement vom 12. Dezember 1991 auf.